

## Standeskommissionsbeschluss über die Marktwert- und Bodenmehrertschätzung

vom 1. Oktober 2018

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 7a Abs. 3 der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012  
(BauV),

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Standeskommission wählt eine Schätzungskommission, die zuständig ist für Zuständigkeit  
a) die Festsetzung des Marktwerts eines Grundstücks, das dem gesetzlichen  
Kaufrecht untersteht;  
b) die Festsetzung des Bodenmehrerts eines Grundstücks nach erfolgter Einzo-  
nung oder Abparzellierung.

<sup>2</sup>Der Leiter oder die Leiterin des Schätzungsamts oder die Stellvertretung in der  
Amtsleitung steht der Schätzungskommission von Amtes wegen vor.

<sup>3</sup>Die Schätzungskommission umfasst mindestens drei weitere Mitglieder.

### Art. 2

<sup>1</sup>Als Marktwert eines dem Kaufrecht unterstehenden Grundstücks gilt der volle Marktwertschät-  
zung  
Verkehrswert gemäss Enteignungsrecht.

<sup>2</sup>Die Schätzungskommission erlässt über den Marktwert eine Verfügung.

### Art. 3

<sup>1</sup>Für die Festsetzung des Bodenmehrerts eines Grundstücks werden zwei Schät- Bodenmehrert-  
schätzung  
zungen vorgenommen. Mit der ersten Schätzung wird der Wert des Bodens vor der  
Einzo- nung oder Abparzellierung festgelegt, mit der zweiten der Wert des Bodens  
nach erfolgter Einzo- nung oder Abparzellierung. Der Bodenmehrert entspricht der  
Differenz der beiden Schätzungen.

<sup>2</sup>Die Festlegung der Schätzwerte richtet sich nach dem Standeskommissionsbe-  
schluss über die Schätzung von Grundstücken vom 4. Dezember 2007.

<sup>3</sup>Die Schätzungskommission erlässt über den Bodenmehrert eine Verfügung.

Art. 4

Verfahren

Für die Vornahme der Schätzungen gelten Art. 8 ff. der Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 26. Februar 2007 sinngemäss.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2018 in Kraft.